

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstaben g und h in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die eine Einrichtung des öffentlichen Rechts oder eine von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtung als Vermittler zwischen Personen, die einen Kinderbetreuungsdienst suchen, und Personen, die einen solchen Dienst anbieten, erbringt, nur dann nach diesen Bestimmungen von der Mehrwertsteuer befreit werden können, wenn

- der Kinderbetreuungsdienst selbst die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach diesen Bestimmungen erfüllt;
- dieser Dienst von einer solchen Art oder Qualität ist, dass für die Eltern ein gleichwertiger Dienst ohne Mitwirken eines Vermittlungsdienstes, wie er Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist, nicht gewährleistet ist;
- diese Vermittlungsdienste nicht im Wesentlichen dazu bestimmt sind, ihrem Erbringer zusätzliche Einkünfte durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit mehrwertsteuerpflichtigen gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden.

(<sup>1</sup>) ABl. C 284 vom 20.11.2004.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 9. Februar 2006

in der Rechtssache C-473/04: Plumex gegen Young Sports NV (<sup>1</sup>)

*(Gerichtliche Zusammenarbeit — Verordnung [EG] Nr. 1348/2000 — Artikel 4 bis 11 und 14 — Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke — Zustellung durch Einschalten von Stellen — Zustellung durch die Post — Verhältnis der Arten der Übermittlung und der Zustellung zueinander — Rangordnung — Rechtsmittelfrist)*

(2006/C 86/15)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-473/04 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach den Artikeln 68 EG und 234 EG, eingereicht vom belgischen Hof van Cassatie mit Entscheidung vom 22. Oktober 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 9. November 2004, in dem Verfahren Plumex gegen Young Sports NV hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter J. Malenovský (Berichterstatter), A. La Pergola, S. von Bahr und A. Borg Barthet — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: R. Grass

— am 9. Februar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass sie keine Rangordnung zwischen der in ihren Artikeln 4 bis 11 vorgesehenen Art der Übermittlung und Zustellung und der in ihrem Artikel 14 vorgesehenen Art der Zustellung aufstellt und dass ein gerichtliches Schriftstück daher auf einem dieser beiden Wege oder kumulativ auf beiden zugestellt werden kann.
2. Die Verordnung Nr. 1348/2000 ist wie folgt auszulegen: Werden eine in den Artikeln 4 bis 11 vorgesehene Art der Übermittlung und Zustellung und eine in Artikel 14 vorgesehene Art kumulativ bewirkt, so ist für den Beginn einer Verfahrensfrist, die an die erfolgte Zustellung anknüpft, gegenüber dem Empfänger auf den Zeitpunkt der ersten wirksam bewirkten Zustellung abzustellen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 19 vom 22.1.2005.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 26. Januar 2006

in der Rechtssache C-2/05 (Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitshof Brüssel [Belgien]): Rijksdienst voor Sociale Zekerheid gegen Herbosch Kiere NV (<sup>1</sup>)

*(Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften — In einen anderen Mitgliedstaat entsandte Arbeitnehmer — Tragweite der Bescheinigung E 101)*

(2006/C 86/16)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

In der Rechtssache C-2/05 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Arbeitshof Brüssel (Belgien) mit Entscheidung vom 23. Dezember 2004, beim Gerichtshof eingegangen am 5. Januar 2005, in dem Verfahren Rijksdienst voor Sociale Zekerheid gegen Herbosch Kiere NV hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung der Richterin N. Colneric (Berichterstatterin) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Vierten Kammer sowie der Richter J. N. Cunha Rodrigues und K. Lenaerts — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 26. Januar 2006 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: